



HELMSTEDT
Stadt der Einheit



Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Markt 1
38350 Helmstedt

Richtlinie der Stadt Helmstedt über die Förderung von Kleingartenvereinen und Kleingartenanlagen (Kleingartenförderrichtlinie)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 die Richtlinie der Stadt Helmstedt über die Förderung von Kleingartenvereinen und Kleingartenanlagen beschlossen.

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Die Stadt Helmstedt fördert die Entwicklung und den Erhalt von Kleingartenanlagen im Stadtgebiet.
- 1.2. Ziel der Förderung ist insbesondere,
 - 1.2.1. strukturellen Leerstand in Kleingartenanlagen abzubauen,
 - 1.2.2. die Wiedervergabe leerstehender Parzellen zu erleichtern,
 - 1.2.3. die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Kleingartenanlagen zu sichern,
 - 1.2.4. Gemeinschaftsflächen und soziale Projekte innerhalb der Vereine zu unterstützen sowie
 - 1.2.5. den nachhaltigen Rückbau nicht mehr nutzbarer Anlagenbestandteile zu fördern.
- 1.3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushalt der Stadt Helmstedt bereitgestellten Mittel.

2. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 2.1. Diese Satzung gilt für alle Kleingartenvereine und Kleingartenanlagen innerhalb des Gebietes der Stadt Helmstedt.
- 2.2. Förderberechtigt sind Kleingartenvereine unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Bezirks- oder Landesverband.
- 2.3. Im Sinne dieser Satzung sind:
 - 2.3.1. Kleingartenanlage: eine Anlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - 2.3.2. leerstehende Parzellen: Gartenparzellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht verpachtet oder dauerhaft ungenutzt sind,
 - 2.3.3. Rückbau: die vollständige oder teilweise Beseitigung baulicher Anlagen oder sonstiger Einrichtungen innerhalb einer Kleingartenanlage.

3. Fördergegenstände

- 3.1. Förderfähig sind insbesondere:
 - 3.1.1. der Rückbau leerstehender Parzellen,
 - 3.1.2. die Beseitigung brachliegender oder nicht mehr nutzbarer Gebäude,
 - 3.1.3. die Zusammenlegung oder Teilung von Gartenparzellen,
 - 3.1.4. sonstige Maßnahmen wie zum Beispiel:
 - 3.1.4.1. die Umnutzung von Flächen zu Gemeinschaftsflächen,
 - 3.1.4.2. soziale Projekte innerhalb des Kleingartenvereins,
 - 3.1.4.3. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Kleingartenwesens.
- 3.2. Über die Förderfähigkeit weiterer Maßnahmen entscheidet die Stadt Helmstedt im Einzelfall.

4. Rechte und Pflichten der Förderempfänger

- 4.1. Förderempfänger haben die beantragten Maßnahmen wirtschaftlich und zweckentsprechend durchzuführen.
- 4.2. Die geförderten Maßnahmen müssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen, entsprechen.
- 4.3. Die Förderempfänger sind verpflichtet, der Stadt Helmstedt auf Verlangen Auskünfte über den Stand und die Durchführung der Maßnahme zu erteilen.

5. Förderhöhe

- 5.1. Die Stadt Helmstedt stellt jährlich Haushaltsmittel für die Förderung bereit.
- 5.2. Die Förderung kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal in Höhe der dafür eingestellten Haushaltsmittel.
- 5.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.4. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Antragsverfahren und Zuständigkeiten

- 6.1. Förderanträge sind schriftlich bis zum 1. August eines Kalenderjahres bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Im Ersten Jahr der Kleingartenförderungssatzung ist die zulässige Antragsfrist der 15. November 2026. In den darauffolgenden Jahren ist der 1. August gültig. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Helmstedt abrufbar. Die Antragstellung erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Stadt Helmstedt unter www.stadt-helmstedt.de/wirtschaft-bauen/klimaschutz-und-umwelt. Dort werden die Antragsunterlagen hochgeladen und in der Cloud der Stadt Helmstedt gespeichert.
- 6.2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 6.2.1. ein Übersichtsplan der Kleingartenanlage,
 - 6.2.2. eine Beschreibung aller insgesamt geplanten Maßnahmen (Gesamtmaßnahme),
 - 6.2.3. eine Kostenschätzung der beantragten Einzelmaßnahmen,
 - 6.2.4. gegebenenfalls weitere von der Stadt angeforderte Unterlagen.
- 6.3. Zuständig für die Bearbeitung der Förderanträge ist die Stadt Helmstedt.
- 6.4. Über die Bewilligung entscheidet die Stadt Helmstedt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, des Förderzwecks und der verfügbaren Haushaltsmittel. Über die Bewilligung der beantragten Fördermaßnahme ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 6.5. Eine Förderung in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn keine weiteren förderfähigen Anträge vorliegen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis umfasst insbesondere:
 - 7.2.1. Rechnungen und Zahlungsbelege,
 - 7.2.2. Fotodokumentationen vor und nach Durchführung der Maßnahme,
 - 7.2.3. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung angefallener Abfälle
 - 7.2.4. weitere von der Stadt angeforderte Nachweise.

- 7.3. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. In begründeten Fällen kann die Auszahlung oder Teile der Auszahlung schon zu Beginn oder während der Maßnahme erfolgen.
- 7.4. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder werden als Eigenanteil des Vereins anerkannt.

8. Schlussbestimmungen

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Des Weiteren werden nach § 6 des NDSG die erhobenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen hierfür herangezogen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Website der Stadt Helmstedt (Stadt Helmstedt: Datenschutz (stadt-helmstedt.de)). Soweit diese Satzung keine weiteren besonderen Regelungen enthält, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 29.10.2026 in Kraft.

Helmstedt, den 26.10.2026

Gez. S c h o b e r t

(L.S.)*

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Die Richtlinie der Stadt Helmstedt über die Förderung von Kleingartenvereinen und Kleingartenanlagen wurde am 08.10.2026 durch den Rat der Stadt Helmstedt beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Helmstedt Nr. 29 veröffentlicht.